



Brüssel, den 4. Dezember 2025
(OR. en)

15930/25

ATO 83
CONOP 84

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission
– Annahme

1. Die Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) wurde gemäß dem zwischen den Regierungen der Republik Korea, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika am 9. März 1995 geschlossenen Abkommen errichtet. Am 19. September 1997 trat die Europäische Union (EU) über die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) dem Abkommen bei und blieb Vertragspartei in neun aufeinanderfolgenden Abkommen.
2. Das neunte Abkommen zwischen Euratom und der KEDO lief am 31. Mai 2024 aus, und es liegt im Interesse der Union, ein zehntes Abkommen rückwirkend ab dem 1. Juni 2024 zu schließen. Das zehnte Abkommen hat eine Laufzeit von einem Jahr und wird bis zum 31. Mai 2027 jährlich automatisch verlängert. Im Rahmen dieses Abkommens leistet Euratom keinen finanziellen Beitrag zum Haushalt der KEDO.
3. Die Europäische Kommission hat am 10. November 2025 eine Empfehlung für die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des zehnten Abkommens zwischen Euratom und der KEDO auf der Grundlage von Artikel 101 Absatz 2 des Euratom-Vertrags vorgelegt.

4. Die Empfehlung wurde in der Sitzung der Gruppe „Atomfragen“ vom 13. November 2025 erörtert. Am 14. November wurde eine informelle schriftliche Konsultation eingeleitet, die am 21. November abgeschlossen wurde (Dok. 15788/25¹ + ADD 1). Von den Delegationen wurden keine Einwände erhoben. Der Vorsitz hat die Gruppe „Atomfragen“ am 1. Dezember über das Ergebnis der Konsultation unterrichtet.
 5. Mit seinem Beschluss wird der Rat den Abschluss des zehnten Abkommens zwischen Euratom und der KEDO durch die Europäische Kommission rückwirkend ab dem 1. Juni 2024 billigen.
 6. Der AStV könnte den Rat daher ersuchen,
 - den Text in der Fassung des Dokuments 15788/25 +ADD 1 als A-Punkt anzunehmen.
-

¹ Das Dokument 15788/25, das derzeit von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet wird, wird den Delegationen vor der Tagung des AStV am 10. Dezember 2025 zur Verfügung gestellt.